

Stadt Emden, Fachbereich Jugend, Schule und Sport / FD Jugendförderung

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Allgemeiner Teil: Grundsätzliche Voraussetzungen für alle Fördermaßnahmen

- 1. Zuschüsse und Richtlinien für die Jugendverbandsarbeit
- 2. Zuschüsse und Richtlinien für Fahrten und Freizeiten
- 3. Zuschüsse und Richtlinie für Internationale Jugendbegegnungen
- 4. Zuschüsse und Richtlinien für Kinder- und Jugenderholung

Stand Jan. 2024

Allgemeiner Teil: Grundsätzliche Voraussetzungen für alle Fördermaßnahmen:

- Förderungswürdige Träger im Rahmen dieser Richtlinien sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die der Ebene der Kommune, des Landes oder des Bundes anerkannt sind.
- Der Träger der Maßnahme hat für die fachliche Qualität, ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen, insbesondere gilt dies auch für persönliche Eignung und die ausreichende fachliche Kompetenz der Betreuer*innen.
- Die Betreuer*innen der Maßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen JuLeiCa sein. Der/die Leiter*in einer Maßnahme müssen volljährig sein. Mit dem Träger ist eine Vereinbarung zu schließen, die den Tätigkeitsausschluss gemäß § 72 a BKiSchG bei Maßnahmen mit einer oder mehr Übernachtungen vorsieht.
- Alle Bezuschussungen erfolgten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Kinder und Jugendliche, die durch ansteckende Krankheiten oder ihr Verhalten andere Teilnehmer*innen gesundheitlich oder sittlich gefährden, sind von der Teilnahme auszuschießen.
- Eine Mitarbeit an der "Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit" wird vom Träger erwartet.
- Zuschussberechtigt sind nur Personen bis einschließlich 27 Jahre, die an der jugendpflegerischen Maßnahme teilnehmen und ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben.

Förderungsbereiche

Die Stadt Emden fördert Angebote der Selbstorganisation, sowie außerschulische Jugendbildung von Jugendverbänden und Jugendgruppen. Als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Gebiet der Stadt Emden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgende Zuschüsse beantragt werden:

- Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
- Förderung von Einzelveranstaltungen und Projekten
- Jugendgruppenleiterlehrgänge
- Betriebskosten für Räume, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen
- Fahrten und Freizeiten
- Internationale Begegnungen
- Kinder- und Jugenderholung

Nicht gefördert werden:

- Sportveranstaltungen
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf Firmung, Kommunion, Konfirmation und entsprechende Maßnahmen anderer religiöser Gesellschaften.
- Schulveranstaltungen
- Maßnahmen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn- und Busfahrten erstrecken



1. Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit

Grundlage der Angebote der Jugendverbände und Jugendgruppen ist die eigenverantwortliche Tätigkeit junger Menschen. Sie bieten jungen Menschen konkrete Möglichkeiten zur Entfaltung selbstbestimmter, selbstorganisierter, gemeinschaftlich gestalteter und selbstverantworteter Aktivitäten.

Sie folgen in ihrer jeweilig selbstbestimmten, verbandsspezifischen Wertgebundenheit den Aufgaben und Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit, wie diese im § 11 SGB VIII niedergelegt sind.

Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf das eigene Mitglied ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglied sind.

Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sollen Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden.

Mit der Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen wird der institutionellen Gewährleistungsverpflichtung entsprochen, die sich aus § 12 SGB VIII ergibt.

Antragsberechtigt sind Jugendverbände und Jugendgruppen, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

1.1 Für Gruppenarbeit

Es gelten die grundsätzlichen Voraussetzungen aus dem "Allgemeinen Teil" dieser Richtlinien.

- 1.1.1 Als Zuschuss für jede regelmäßig arbeitende Kinder- und Jugendgruppe mit jugendpflegerischer Tätigkeit wird ein Betrag von 150,00 € gewährt.
- 1.1.2 Anträge sollen bis zum 01.03. des Jahres gestellt werden. Bei der Antragstellung sind Ort und Zeitpunkt der Gruppentreffen anzugeben. Als Verwendungsnachweis ist eine schriftliche Erklärung der Gruppenleiter*innen über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einzureichen.

1.2 Sonstige Zuschüsse

Es gelten die grundsätzlichen Voraussetzungen aus dem "Allgemeinen Teil" dieser Richtlinien.

- 1.2.1 Unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenbeteiligung können zu folgenden Maßnahmen und Aktivitäten Zuschüsse gewährt werden:
 - Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
 - Jugendgruppenleiterlehrgänge und sozialpädagogische Freizeitmaßnahmen
 - Einzelveranstaltungen und Projekte
 - Betriebskosten für Räume, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen
- 1.2.2 Zuschüsse sind schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Angebote, Programme etc.) zu beantragen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.



2. Zuschüsse und Richtlinien für Fahrten und Freizeiten

Fahrten und Freizeiten haben das Ziel, vielfältige, erlebnisreiche, selbst- und/oder mitgestaltete Freiräume zur Erholung und Entspannung von den alltäglichen Anforderungen und Zwängen in der Familie, der Schule, der Berufswelt und der individuellen Lebenswelt im sozialen Verbund mit altersgleichen oder auch altersgemischten Gruppen zu ermöglichen.

Fahrten und Freizeiten sind zielentsprechend, wenn sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Teilnehmer*in fordern und fördern. Dabei sollen z.B. soziale, kulturelle, historische, politische, ökologische und/oder landschaftliche Eindrücke, Erlebnisse, Abenteuer und auch Grenzerfahrungen vermittelt werden.

Sie sollen die Teilhabe junger Menschen aus finanziell einkommensschwachen Familien gewährleisten und generell die Integration benachteiligter junger Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Es gelten die grundsätzlichen Voraussetzungen aus dem Allgemeinen Teil dieser Richtlinien.

Betreuer*innen werden unabhängig von ihrem Alter und Wohnsitz gefördert, und zwar je angefangene 8 Teilnehmer*innen 1 Betreuer*in. Nach Absprache sind hier für bis zu max. 12 Teilnehmer*innen 1 Betreuer*in zuständig.

Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag bewilligt werden. Jugendpflegerische Maßnahmen, für die ein Zuschussantrag gestellt werden soll, sind vor Beginn anzumelden. Aus der Anmeldung müssen die Teilnehmerzahl, das Fahrtziel und die Fahrtdauer ersichtlich sein.

Spätestens 30 Tage nach Beendigung der Maßnahme ist der "Zuschussantrag" in einfacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Die Teilnehmerliste kann durch einen entsprechenden Anhang ersetzt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Bewilligte Zuschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Jugendförderung ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen. Kann der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht erbracht werden, müssen die Zuschüsse zurückgezahlt werden. Zur Beantragung und Nachweisung der Zuschüsse ist der Zuschussantrag für Jugendfreizeiten und Fahrten zu verwenden.

In begründeten Fällen kann der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Verwaltung über Ausnahmeregelungen entscheiden.

- 2.1 Der Zuschuss für Jugendfreizeiten und Fahrten beträgt 3,50 € pro Tag und Teilnehmer*in/Betreuer*in.
- 2.2 Voraussetzung für die Förderung ist eine Freizeiten- oder Fahrtdauer mit mindestens einer Übernachtung und die Teilnahme von mindestens 5 Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben. Es werden höchstens 14 Tage gefördert. Der An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gerechnet.
- 2.3 Stichtag für die Beantragung von Zuschüssen für Fahrten und Jugendfreizeiten ist der 01.03. des Jahres. Es werden maximal 80 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verteilt; die verbleibenden Haushaltsmittel werden anteilig auf bis zum 15.09. eingehende Anträge für kurzfristig geplante Maßnahmen verwendet.



3. Zuschuss und Richtlinien für Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendarbeit und Begegnungen zielen darauf ab, jungen Menschen, durch Auseinandersetzung mit Werten und Normen, sowie durch Begegnung und Austausch mit Gleichaltrigen in und/oder aus anderen Ländern, authentische Erfahrungen zu ermöglichen.

Dies ermöglicht einen Prozess des interkulturellen Lernens und schafft Verständnis für unterschiedliche Lebensweisen. In einem wechselseitigen Lern- und Erfahrungsprozess sollen Vorurteile überprüfbar gemacht werden.

Programme der internationalen Jugendarbeit sind so zu gestalten, dass sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmer*innen fördern und die Teilnehmenden aktiv in die Programmvorbereitung und Durchführung einbeziehen.

Die Förderung der internationalen Jugendarbeit bezweckt, jungen Menschen nachhaltig wirkende und positiv persönlichkeitsbildende Lern- und Erfahrungsfelder zu erschließen.

Weitere Ziele sind:

- fremdenfeindlichen Einstellungen und Verhaltensmustern entgegenzuwirken,
- ein friedliches Mit- und Nebeneinander von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen zu ermöglichen,
- die Motivation zur Mitarbeit und Mitgestaltung in demokratischen Organisationen zu wecken, sowie
- Wege zum solidarischen Handeln mit (jungen) Menschen aus Ländern, die sozialökonomisch benachteiligt sind zu fördern.

Von Trägern wird deshalb erwartet, dass wo immer es möglich ist junge Menschen mit Migrationshintergrund, sowie aus Familien mit geringem Einkommen in Programme der internationalen Jugendarbeit einbezogen werden.

Gefördert werden unterschiedliche Programmformen, die inhaltlich Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland vermitteln, interkulturelles Lernen ermöglichen, um dauerhafte internationale Partnerschaften oder Netzwerke zu begründen.

Es gelten die grundsätzlichen Voraussetzungen aus dem Allgemeinen Teil dieser Richtlinien.

- 3.1 Für internationale Begegnungen wird ein Zuschuss von 5,50 € pro Tag und Teilnehmer*in, sowie ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50,00 € pro Teilnehmer*in gewährt.
 - Bei Begegnungen in Emden wird der Tagessatz von 4,50 € pro ausländischem/r Teilnehmer*in an die einladende Jugendorganisation gewährt.
 - Pro angefangene 8 Teilnehmer*innen erhält ein/e Betreuer*in eine Aufwandsentschädigung von 13,00 € pro Tag. Die Förderung wird nur gewährt, soweit ein angemessener Eigenanteil der Teilnehmer*innen erhalten bleibt. Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften und Maßnahmen mit Fachkräften in der Jugendarbeit können auf besonderen Antrag entsprechend gefördert werden.
- 3.2 Anträge sollen bis zum 01.03. des Kalenderjahres gestellt werden. Maßnahmen in der 1. Jahreshälfte müssen jedoch spätestens 3 Monate vor Beginn beantragt werden.



- 3.3 Die Träger von internationalen Maßnahmen können anerkannte Jugendorganisationen sein, dabei soll die Zusammenarbeit verschiedener örtlicher Träger angestrebt werden. Die Maßnahmen sind mit den Teilnehmer*innen in geeigneter Form intensiv inhaltlich vorzubereiten und auszuwerten.
- 3.4 Eine Gruppe muss aus mindestens 6 Personen und höchstens 50 Personen bestehen. Gefördert werden Teilnehmer*innen von 12 27 Jahren. Die Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, gefördert werden höchstens 21 Tage. Bei Maßnahmen mit den Niederlanden kann die Fahrtdauer auf Antrag verkürzt werden.
- 3.5 Für Familien bzw. Personen im Leistungsbezug des Bürgergeldes wird der Teilnehmer*innenbetrag auf einen Tagessatz i.H.v. 6,20 € festgesetzt. Für Familien bzw. Personen, die Wohngeld erhalten, wird der Teilnehmer*innenbetrag auf einen Tagessatz i.H.v. 7,75 € festgesetzt. Anträge sind von den Teilnehmer*innen beim Jugendamt zu stellen.
- 3.6 Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder teil, vermindert sich der an den Träger zu zahlende Teilnehmer*innenbetrag für das 2. Kind auf 2/3, für das 3. Kind auf 1/3. Weitere Kinder aus der Familie erhalten einen Freiplatz.

 Diese Regelung gilt auch, wenn Kinder aus einer Familie an verschiedenen Maßnahmen (Kinder- und Jugenderholungen und/oder Internationale Begegnungen) teilnehmen. Die Reihenfolge für die Ermäßigung wird gemäß dem Lebensalter vorgenommen.

3.7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Folgende Unterlagen sind vor der Maßnahme einzureichen:

- Ein zwischen den Partnern vereinbartes schriftliches Programm mit Angaben über Zeitplan, Zielgruppen, Lernziele und Mittel und Wege der Zusammenarbeit; Angaben über die Planung der Vor- und Nachbereitung der Maßnahme.
- Finanzierungsplan mit Angaben, ob Mittel Dritter beantragt worden sind.

Nach der Maßnahme sind einzureichen:

- Eine Teilnehmerliste
- Ein schriftlicher Bericht über den Verlauf der Vorbereitung, der eigentlichen Maßnahme und der Auswertung.

3.8 Berlinfahrten

Für Berlinfahrten können auf Antrag die für internationale Begegnungen geltenden Zuschussbeträge gewährt werden, wenn die Maßnahme zu inhaltlich vergleichbaren Bedingungen durchgeführt und die gleichen formalen Voraussetzungen erbracht werden.



4. Zuschüsse und Richtlinien für Kinder- und Jugenderholung

Für die Kinder- und Jugenderholung gelten alle genannten Ziele, die unter 2. Zuschüsse und Richtlinien für Fahrten und Freizeiten festgehalten sind. Darüber hinaus soll mit der Förderung organisierter Ferien und Erholungsmaßnahmen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer Teilnahme an Ferienfreizeiten geboten werden, die ansonsten aufgrund der finanziellen Situation der Familie dazu nicht in der Lage wären.

Abseits familiärer und schulischer Anforderungen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet werden, sich von ihrem Alltag zu erholen, ihren Bedürfnissen und Interessen in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen nachzugehen, Freundschaften zu schließen, sowie neue Eindrücke und Erfahrungen zu gewinnen.

Der Träger des Erholungsangebotes hat für die fachliche Qualität, ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen, insbesondere gilt dies auch für persönliche Eignung und die ausreichende fachliche Kompetenz der Betreuer*innen.

Die Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sind in den Ferien durchzuführen. Als Unterkünfte kommen vorwiegend Verbands- und Schullandheime, Jugendherbergen und Zeltfreizeiten in Betracht. Die Einrichtung der Unterkunft muss besonders hinsichtlich der Schlaf- und Waschgelegenheiten, der sanitären Anlage und der Kleiderablage einwandfrei sein. Tagesräume, Sport- und Spielgeräte müssen vorhanden sein. Zeltfreizeiten müssen ausreichende sanitäre Anlagen haben. Sie sollten nach Möglichkeit mit einem Tagesraum ausgestattet sein und den hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen gerecht werden. Die Auswahl der Unterkünfte und Betreuer*innen obliegt dem Träger der Maßnahme.

4.1 Voraussetzungen für die Bezuschussung und Durchführung einer Kinder- und Jugenderholung Es gelten die grundsätzlichen Voraussetzungen aus dem Allgemeinen Teil dieser Richtlinien.

- 4.1.1 Teilnehmen können Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Emden im Alter von 6 bis zu 17 Jahren. Auf einem formlosen Antrag des Trägers können im Einzelfall auch Teilnehmer*innen bis zum 20. Lebensjahr gefördert werden, sofern sie regelmäßig an der Gruppen- bzw. Jugendarbeit des Trägers teilnehmen. Die Altersstruktur der Teilnehmer*innen ist für die einzelnen Maßnahmen so zu gestalten, dass die Bildung von Spiel- und Interessengemeinschaften möglich ist. Zu große Altersunterschiede sind zu vermeiden.
- 4.1.2 Eine Erholungsfreizeit muss mindestens 14 Tage dauern. Der Tagesablauf muss körperliche Bewegung und Ruhe, individuelle Betätigung und Gruppenleben in ausgewogenem Verhältnis anbieten.
- 4.1.3 Die Kinder und Jugendlichen sollen während des Aufenthalts durch Betreuer*innen betreut werden. Hierbei ist besonders Wert auf pädagogische Befähigung und Erfahrung im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zu legen. Für bis zu max. 12 Teilnehmer*innen muss eine Betreuer*in zur Verfügung stehen.
- 4.1.4 Die Kinder und Jugendlichen, sowie die beteiligten Mitarbeiter*innen sind gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.



- 4.1.5 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung werden gefördert, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land der Europäischen Union stattfinden. Maßnahmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.
- 4.2 Träger der Kosten und Zuschüsse
- 4.2.1 Die Stadt Emden gewährt den Trägern Zuschüsse zur Durchführung ihrer Maßnahmen. Die Zuschüsse sollen den Differenzbetrag zwischen den anrechnungsfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme und den anrechnungsfähigen Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen abdecken.
- 4.2.2 Bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Gesamtkosten sollen Höchstbeträge nicht überschritten werden, die jährlich gesondert bekanntgemacht werden und in der Anlage 2 dieser Richtlinie beiliegen. Die Höhe der anrechenbaren Kosten orientiert sich an den jeweils geltenden Tagessätzen des Jugendherbergswerkes. Der An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag in allen weiteren Punkten gerechnet. Diese Höchstbeträge regeln nachstehende Kostenarten:
 - Unterkunft und Verpflegung
 - Fahrtkosten
 - Freizeitenkasse: Die Zuschüsse sollen die Beschaffung eines Grundbestandes an Spiel-Sport- und Beschäftigungsmaterial, sowie andere notwendige Ausgaben zur Durchführung einer Freizeit sichern. Es wird vorausgesetzt, dass in den vergangenen Jahren beschafftes Material und Gerät erneut eingesetzt wird, sofern es dafür geeignet ist.
 - Versicherungsleistungen.
 - Aufwandsentschädigungen für Betreuer*innen, pro angefangene 8 Teilnehmer*innen kann ein/e Betreuer*in angerechnet werden.
 - Verwaltungsaufwand: Für den Verwaltungsaufwand des Trägers wird eine Pauschale von 5,50 € pro Teilnehmer*in anerkannt. Der Verwaltungsaufwand wird nur anerkannt, wenn die Kinder- und Jugenderholung nicht über einen Reiseveranstalter gebucht wird.
 - Die Betreuer*innen der Kinder- und Jugenderholungsfahrt erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Berechnungsgrundlagen werden im Anhang 2 unter Punkt 2 dieser Richtlinie benannt.
- 4.2.3 Aufwendungen, welche die als anrechenbar festgesetzten Kosten übersteigen, werden nicht bezuschusst.
- 4.2.4 Teilnehmerbetrag: Zu den Kosten für die Teilnahme an einer Freizeit der Kinder- und Jugenderholung ist ein Eigenanteil zu entrichten.
 - Empfänger*innen von Bürgergeld (SGB II), sowie bei Hilfen zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII) zahlen pro Tag einen Eigenanteil in Höhe von 2/3 der Haushaltsersparnis. (Berechnungsgrundlage: Siehe Anlage 2, Nr. 1.5)
 - Empfänger*innen von Wohngeld und/oder Besitzer eines gültigen Emder Freizeitpasses zahlen pro Tag einen Eigenanteil, der um ¼ höher ist als der Anteil der



- Empfänger*innen von Bürgergeld (SGB II), sowie bei Hilfen zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII). (Berechnungsgrundlage: Siehe Anlage 2, Nr. 1.5)
- Alle weiteren Teilnehmer*innen entrichten einen Eigenanteil, der unter Berücksichtigung des Familiennettoeinkommens nach der Tabelle in Anlage 1 dieser Richtlinien.
 - Das Familiennettoeinkommen umfasst die Nettoeinnahmen aller Familienangehörigen im Monat vor der Antragstellung. Wenn dieses für den Antragsteller günstiger ist, kann das durchschnittliche Familiennettoeinkommen der letzten drei Monate vor der Antragstellung der Berechnung zugrunde gelegt werden. Es sind anzurechnen die Einnahmen der Erziehungsberechtigten, sowie aller Familienangehörigen bis zum 18. Lebensjahr. Noch in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder können ebenfalls einbezogen werden, sofern diese nicht älter als 27 Jahre sind.
 - Familiennettoeinkommen gehören auch Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, Kindergeldgesetz bzw. dem nach den entsprechenden tarif-besoldungsund sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, Miet- und Lastenbeihilfen, Wohngeld nach den geltenden Regelungen, sowie Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen etc.
 - Ein Nachweis über das angegebene Familiennettoeinkommen kann durch Vorlage von Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen gefordert werden.
 - Selbständige legen den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vor. Bei Selbständigen ist mindestens von einem Einkommen in Höhe der Regelsätze der Sozialhilfe plus 30 Prozent auszugehen.
 - Bei der Anwendung der Anlage 1 dieser Richtlinien werden nur die Familienmitglieder gezählt, die bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens einbezogen worden sind. Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
 - Nehmen Empfänger*innen von Bürgergeld (SGB II), sowie Hilfen zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII) mehrere Kinder aus einer Familie teil, vermindert sich der an den Träger zu zahlende Teilnehmerbeitrag für das 2. Kind auf 2/3, für das 3. Kind auf 1/3. Weitere Kinder aus einer Familie erhalten einen Freiplatz. Diese Regelung gilt auch, wenn Kinder aus einer Familie an verschiedenen Maßnahmen (Kinder- und Jugenderholungen und/oder Internationale Begegnungen) teilnehmen. Die Reihenfolge für die Ermäßigung wird gemäß dem Lebensalter vorgenommen.
 - Ein Teilnehmer*innenbetrag ist für jeden Aufenthaltstag zu erheben. Die Tage der An- und Abreise werden zusammen als 1 Tag gerechnet.
 - Wird eine Offenlegung der Einkommensverhältnisse abgelehnt, ist je Tag der kostendeckende Betrag je Teilnehmer*in einzusetzen Über Härtefälle entscheidet auf Antrag des Trägers der Fachdienst Jugendförderung.
- 4.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 4.3.1 Zur Feststellung des Umfangs der geplanten Maßnahmen und der benötigten Zuschussmittel legt jeder zur Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholungen anerkannte Träger dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport - Fachdienst Jugendförderung - bis zum



- 1. März des Jahres einen Vorantrag vor, aus der Teilnehmer*innenzahl, Altersstruktur, Veranstaltungsort und voraussichtlicher Zuschussbetrag ersichtlich ist. Auf diesen Vorantrag wird ein Vorbescheid für die Mittelbereitstellung erteilt.
- 4.3.2 Das Formblatt Nr. 2 soll für jede/n Teilnehmer*in 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst Jugendförderung eingereicht werden. Ergeben sich nach diesem Zeitpunkt noch Änderungen in Bezug auf die teilnehmenden Jugendlichen, sind diese unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Beginn der Maßnahme mitzuteilen. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist ein endgültiger Antrag nach Muster des Formblattes Nr. 3 vorzulegen. Danach können Vorauszahlungen auf Abruf geleistet werden.
- 4.3.3 Spätestens 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Eine zahlenmäßige Aufstellung der tatsächlich anrechnungsfähigen Kosten (Formblatt 4).
 - Die Originalbelege über folgende Ausgaben:
 - der Unterkunft und Verpflegung (bei Selbstversorgung Quittungen der Lebensmittel)
 - o die Fahrtkosten und
 - o die Belege für die Versicherung
 - o die Quittungen für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Betreuer*innen.
 - Eine von der Leitung der Freizeit unterschriebene Erklärung, dass der Zuschuss für die Freizeitenkasse in der beantragten Höhe für Ausgaben im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme verwendet wurde.
 - Ein Sachbericht,
 - Eine Teilnehmer*innenliste (Name, Postanschrift, Geburtsdatum, Unterschrift, Bescheinigung durch den Freizeitleiter) und eine Aufstellung der Einnahmen für die Maßnahme.



Anlage 1:

Anlage 1a:									
	Richtlinien für k	Kinder- und Juge		and 01/2024					
Tabelle zi	u Festsetzung de				Jahren				
Nettoeinkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen				
1.458,58 €	5,95 €								
1.588,25 €	7,43 €								
1.718,00 €	9,28 €								
1.847,71 €	11,60 €	5,95 €							
1.977,42 €	14,50 €	7,43 €							
2.107,13 €	18,12 €	9,28 €							
2.236,84 €	22,65 €	11,60 €	5,95 €						
2.366,55 €	28,31 €	14,50 €	7,43 €						
2.496,26 €	35,38 €	18,12 €	9,28 €						
2.625,97 €	44,22 €	22,65 €	11,60 €	5,95 €					
2.755,68 €		28,31 €	14,50 €	7,43 €					
2.885,39 €		35,38 €	18,12 €	9,28 €					
3.015,10 €		44,22 €	22,65 €	11,60 €	5,95 €				
3.144,81 €			28,31 €	14,50 €	7,43 €				
3.274,52 €			35,38 €	18,12 €	9,28 €				
3.404,23 €			44,22 €	22,65 €	11,60 €				
3.533,94 €				28,31 €	14,50 €				
3.663,65 €				35,38 €	18,12 €				
3.793,36 €				44,22 €	22,65 €				
3.923,07 €					28,31 €				
4.052,78 €					35,38 €				
4.182,49 €					44,22 €				



Anlage 1 b:

Richtlinien für Kinder- und Jugenderholung. Stand 01/2024

Tabelle zu Festsetzung der Teilnehmer*innenbeträge für Kinder von 15-17 Jahren

Nettoeinkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
1.458,58 €	7,20 €				
1.588,25 €	9,00 €				
1.718,00 €	11,25 €				
1.847,71 €	14,06 €	7,20 €			
1.977,42 €	17,57 €	9,00 €			
2.107,13 €	22,14 €	11,25 €			
2.236,84 €	27,67 €	14,06 €	7,20 €		
2.366,55 €	34,58 €	17,57 €	9,00 €		
2.496,26 €	43,33 €	22,14 €	11,25 €		
2.625,97 €	43,33 €	27,67 €	14,06 €	7,20 €	
2.755,68 €	54,13 €	34,58 €	17,57 €	9,00 €	
2.885,39 €		43,33 €	22,14 €	11,25 €	
3.015,10 €		54,13 €	27,67 €	14,06 €	7,20 €
3.144,81 €			34,58 €	17,57 €	9,00 €
3.274,52 €			43,33 €	22,14 €	11,25 €
3.404,23 €			54,13 €	27,67 €	14,06 €
3.533,94 €				34,58 €	17,57 €
3.663,65 €				43,33 €	22,14 €
3.793,36 €				54,13 €	27,67 €
3.923,07 €					34,58 €
4.052,78 €					43,33 €
4.182,49 €					54,13 €



Anlage 2:

1. Bekanntmachung über die Höhe der anrechnungsfähigen Kosten für die Durchführung der Kinder- und Jugenderholung in der Stadt Emden

Gemäß Nummer 4.2.2 der Richtlinien für die Durchführung der Kinder- und Jugenderholung wird die Höhe der anrechnungsfähigen Kosten wie folgt festgelegt:

- 1.1 Für Unterkunft und Verpflegung werden pro Tag und Teilnehmer*in 41,00 € festgelegt.
- 1.2 Für Fahrtkosten werden 50,00 € pro Teilnehmer*in festgelegt.
- 1.3 Für die Freizeitenkasse werden bis zu 2,50 € pro Tag und Teilnehmer*in festgelegt.
- 1.4 Für Versicherungen können bis zu 0,50 € pro Tag und Teilnehmer*in angerechnet werden.
- 1.5 Die Tagessätze/ Teilnehmer*innenbeträge für Teilnehmer*innen im Bürgergeld bzw. Wohngeldbezug werden wie folgt festgelegt:

Bürgergeld

6 - 13 Jahre 4,27 €/Tag

14 – 17 Jahre 5,15 €/Tag

Wohngeld

6 - 13 Jahre 5,33 €/Tag

14 - 17 Jahre 6,44 €/Tag

Mehr- bzw. Minderausgaben bei Fahrtkosten und Unterkunft und Verpflegung können miteinander verrechnet werden. Fahrtkosten können auch für Fahrten am Ort der Freizeit angerechnet werden.

- 2 Bekanntmachung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit JuLeiCa (Jugendgruppenleitercard)
- 2.1 Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit JuLeiCa beträgt gem.
 Nr. 3.1 der Richtlinien 13,00 € pro Tag.
 Sie wird nicht in den Finanzierungsplan der Erholungsmaßnahme aufgenommen.
- 2.2 In begründeten Fällen können auf Antrag auch Betreuer*innen ohne JuLeiCa entschädigt werden.

